

# **Schiedsgerichtsordnung**

des

**SSW**

**Landesparteitag 18.09.2010**

mit Änderungen vom 14.09.2013, 20.09.2014, 24.09.2016 und 15.09.2018

# ÜBERSICHT

	<b>Seite</b>
<b>1. Grundlagen</b>	<b>4</b>
§ 1 Grundlagen	
<b>2. Ordnungsverfahren</b>	<b>4</b>
§ 2 Ordnungsverfahren gegen Mitglieder	
§ 3 Parteiausschluss von Mitgliedern	
§ 4 Parteischädigendes Verhalten	
§ 5 Ordnungsverfahren gegen Gebietsverbände	
§ 6 Rechtliches Gehör	
<b>3. Parteischiedsgerichte</b>	<b>6</b>
§ 7 Grundlagen	
§ 8 Besetzung der Schiedsgerichte und Wahl der Schiedsrichter	
§ 9 Schiedsgerichte und Vertretung	
§ 10 Die Schiedsrichterinnen und Schiedsrichter	
§ 11 Ausschließung und Ablehnung eines Schiedsrichters	
§ 12 Geschäftsstelle und Sitz des Schiedsgerichts	
<b>4. Zuständigkeit der Schiedsgerichte</b>	<b>8</b>
§ 13 Zuständigkeit der Kreisschiedsgerichte	
§ 14 Zuständigkeit des Landesschiedsgerichts	
<b>5. Antragsrecht und Anfechtungsvoraussetzungen</b>	<b>9</b>
§ 15 Antragsrecht	
§ 16 Anfechtungsvoraussetzungen	
<b>6. Verfahrensbeteiligte und Beistände</b>	<b>10</b>
§ 17 Verfahrensbeteiligte	
§ 18 Beistände und Bevollmächtigte	

<b>7.</b>	<b>Verfahren</b>	10
	§ 19 Einleitung des Verfahrens	
	§ 20 Das Verfahren	
	§ 21 Öffentlichkeit	
	§ 22 Zustellungen und Fristen	
	§ 23 Rechtliches Gehör	
<b>8.</b>	<b>Entscheidungen</b>	12
	§ 24 Entscheidungen	
	§ 25 vorläufiger Schiedsspruch	
	§ 26 Schiedsspruch	
	§ 27 Einstweilige Anordnungen	
	§ 28 Kostenentscheidung und Streitwert	
<b>9.</b>	<b>Rechtsmittel</b>	13
	§ 29 Rechtsmittel und Frist	
<b>10.</b>	<b>Übergangs- und Schlussvorschriften</b>	13
	§ 30 Übergangs- und Schlussvorschriften	

# **SCHIEDSGERICHTSORDNUNG**

für das

## **Ordnungs- und Schiedsgerichtsverfahren des SSW**

### **(SchGO)**

## **1. Abschnitt**

### **Grundlagen**

#### **§ 1 Grundlagen**

Die nachstehenden Vorschriften regeln das Ordnungsverfahren gegen Mitglieder und Gebietsverbände sowie das Schiedsgerichtsverfahren i. S. von § 14 des Gesetzes über die politischen Parteien.

## **2. Abschnitt**

### **Ordnungsverfahren**

#### **§ 2 Ordnungsverfahren gegen Mitglieder (§ 28 alt)**

- 1.) Gegen ein Mitglied, das durch beharrliches Zuwiderhandeln gegen die Parteisatzung, die Grundsätze der Partei, die Parteiordnung oder Beschlüsse von Parteiorganen schuldhaft in grober Weise verstößt, kann durch den örtlich zuständigen Kreisvorstand oder durch den Landesvorstand Ordnungsmaßnahmen getroffen werden.
- 2.) Ordnungsmaßnahmen sind:
  - a. Abmahnung,
  - b. Ruhen der Mitgliedschaftsrechte bis zu 2 Jahren,
  - c. Enthebung von Parteiämtern,
  - d. Aberkennung der Fähigkeit zur Bekleidung von Parteiämtern auf bis zu zwei Jahren.
- 3.) Auf die Ordnungsmaßnahmen nach Abs. 2 kann auch erkannt werden,
  - a) wenn ein Mitglied sich gegenüber einem anderen Mitglied in ehrverletzender Weise verhalten hat und das Parteiinteresse eine Ahndung gebietet;
  - b) wenn ein Mitglied ein anderes Mitglied in einer den Anstand oder die demokratisch parlamentarischen Regeln verletzenden Weise in der Ausübung seiner Rechte als Parteimitglied beschränkt hat;
  - c) wenn ein Mitglied durch sein Verhalten die Partei in ihrem Ansehen oder in ihrer politischen Wirksamkeit schädigt oder gegen ihre Grundsätze, ihre Satzungen oder ihre Ordnung verstößt, ohne dass deswegen der Ausschluss geboten ist.
- 4.) Für die Mitglieder des Landesvorstandes ist nur der Landesvorstand zuständig.
- 5.) Ein einzelnes Mitglied ist berechtigt, gegen sich selbst ein Ordnungsverfahren zu beantragen. Der Antrag ist schriftlich bei seinem Kreis- oder Landesverband einzureichen und zu begründen.

- 6.) Im Falle der Aberkennung der Fähigkeit zur Bekleidung von Parteiämtern auf Zeit oder der Enthebung von Parteiämtern muss die Ordnungsmaßnahme schriftlich begründet und zugestellt werden. Gegen die Entscheidung ist die Beschwerde innerhalb einer Frist von zwei Wochen zum Schiedsgericht gegeben. Zuständig ist das Schiedsgericht, zu dessen Gliederung der Vorstand gehört, der die Maßnahme getroffen hat.

### **§ 3 Parteiausschluss von Mitgliedern**

- 1.) Ein Mitglied kann nur dann aus der Partei ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich gegen die Satzung der Partei oder erheblich gegen deren Grundsätze oder Ordnung verstößt und ihr damit schweren Schaden zufügt (parteischädigendes Verhalten).
- 2.) Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des örtlich zuständigen Kreis- oder des Landesvorstandes das Kreisschiedsgericht. Für den Ausschlussantrag gegen Mitglieder eines Landesvorstandes ist nur der Landesvorstand zuständig.
- 3.) In dringenden und schwerwiegenden Fällen, die ein sofortiges Eingreifen erfordern, kann der zuständige Kreis- oder Landesvorstand ein Mitglied von der Ausübung seiner Mitgliederrechte bis zur rechtskräftigen Entscheidung der zuständigen Parteigerichte ausschließen. Ein solcher Vorstandsbeschluss ist nur wirksam, wenn gleichzeitig bei dem zuständigen Schiedsgericht ein Ausschlussverfahren beantragt wird.

### **§ 4 Parteischädigendes Verhalten**

Parteischädigend verhält sich insbesondere, wer

- a. zugleich einer anderen Partei innerhalb des Geltungsbereichs des Parteiengesetzes angehört oder für eine andere Partei oder Wählervereinigung kandidiert, wenn der SSW selbst für diese Wahl Kandidaten nominiert hat.
- b. als Kandidat des SSW in eine Vertreterkörperschaft gewählt ist und der SSW-Fraktion nicht beitrifft oder aus ihr ausscheidet.
- c. öffentlich gegen die Partei Stellung bezieht und ihr dadurch einen schweren Schaden zufügt,
- d. vertrauliche Parteivorgänge veröffentlicht,
- e. Vermögen, das der Partei gehört oder zur Verfügung steht, veruntreut,
- f. ein Jahr nach Fälligkeit trotz Mahnungen und einer weiteren Mahnung mit Ausschlussandrohung seinen Mitgliedsbeitrag ohne Angabe von wichtigen Gründen nicht bezahlt,
- g. wegen einer ehrenrührigen strafbaren Handlung rechtskräftig verurteilt worden ist, wenn dadurch der Partei ein schwerer Schaden zugefügt worden ist.

### **§ 5 Ordnungsverfahren gegen Gebietsverbände**

- 1.) Der Landesvorstand kann Vorstände der nachgeordneten Verbände vorläufig ihres Amtes entheben und kommissarische Vorstände einsetzen, wenn sie beharrlich gegen die Satzung, die Grundsätze, das Programm oder die Ordnung des SSW verstoßen, der Partei dadurch schwerer Schaden droht

und die für die Wahl der Vorstände zuständigen Parteigremien trotz Aufforderung nicht innerhalb einer vom Landesvorstand angemessenen Frist Abhilfe schaffen.

- 2.) Die Maßnahme des Landesvorstandes wird endgültig, wenn sie auf dem nächsten Parteitag bestätigt wird. Sie tritt außer Kraft, wenn die Bestätigung versagt wird.
- 3.) Gegen die Maßnahme nach Abs. 1 ist die Anrufung des Landesschiedsgerichts gegeben. Sie hat keine aufschiebende Wirkung und hat spätestens zwei Wochen nach der Bestätigung durch den Parteitag zu erfolgen.

Der Beschluss des Landesvorstandes tritt sofort in Kraft. Gegen ihn ist das Rechtsmittel der Beschwerde binnen einer Frist von zwei Wochen an das Landesschiedsgericht gegeben. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

- 4.) Der Landesvorstand kann sämtliche Organe und Funktionsträger im Rahmen seiner Aufgabenerfüllung des Absatzes 1 einberufen.

## **§ 6 Rechtliches Gehör**

In allen Ordnungsverfahren ist vor einer Maßnahme der Betroffene zunächst zu hören.

## **3. Abschnitt Parteischiedsgerichte**

### **§ 7 Grundlagen**

Die Schiedsgerichte des SSW sind Schiedsgerichte im Sinne des Parteiengesetzes. Sie nehmen die ihnen durch die Satzung und diese Schiedsgerichtsordnung übertragenen Aufgaben wahr.

### **§ 8 Besetzung der Schiedsgerichte und Wahl der Schiedsrichterinnen und Schiedsrichter**

- 1.) Die Schiedsgerichte bestehen aus drei ordentlichen Mitgliedern und drei Stellvertretern.
- 2.) Die Schiedsrichterinnen und Schiedsrichter werden von der Kreishauptversammlung bzw. dem Landesparteitag für zwei Jahre gewählt. Bei der Wahl werden zugleich die oder der Vorsitzende des Schiedsgerichts und ihr oder sein erster und zweiter Beisitzer bestimmt. Die oder der Vorsitzende soll möglichst die Befähigung zum Richteramt haben.
- 3.) Endet die Amtszeit einer Schiedsrichterin oder eines Schiedsrichters durch Neuwahl eines anderen, so bleibt sie oder er für die in ihrer oder seiner Amtszeit anhängig gewordenen Schiedsgerichtsverfahren bis zur Entscheidung weiter zuständig.

### **§ 9 Schiedsgerichte und Vertretung**

- 1.) Schiedsgerichte der Partei sind:
  - a. die Kreisschiedsgerichte
    - aa. Flensburg-Stadt
    - bb. Schleswig-Flensburg
    - cc. Nordfriesland und Helgoland

- dd. Rendsburg-Eckernförde und Kiel
- b. das Landesschiedsgericht.
- 2.) Die Richterinnen und Richter der Kreisschiedsgerichte werden wie folgt vertreten:
  - a. die Richter des Kreisschiedsgerichts Flensburg-Stadt durch die Richter des Kreisschiedsgerichts Schleswig-Flensburg,
  - b. die Richter des Kreisschiedsgerichts Schleswig-Flensburg durch die Richter des Kreisschiedsgerichts Nordfriesland und Helgoland,
  - c. die Richter des Kreisschiedsgerichts Nordfriesland und Helgoland durch die Richter des Kreisschiedsgerichts Rendsburg-Eckernförde und Kiel,
  - d. die Richter des Kreisschiedsgerichts Rendsburg-Eckernförde und Kiel durch die Richter des Kreisschiedsgerichts Flensburg-Stadt.
- 3.) Die Richterinnen oder Richter des Landesschiedsgerichts werden durch die gewählten Ersatzschiedsrichter vertreten.
- 4.) Die Vertretung erfolgt in der Reihenfolge des Lebensalters der Stellvertreter beginnend mit dem ältesten Stellvertreter.
- 5.) Innerhalb eines Schiedsgerichts wird die oder der Vorsitzende im Verhinderungsfalle von der 1. Beisitzerin oder dem 1. Beisitzer und in dessen Verhinderungsfall von der 2. Beisitzerin oder dem 2. Beisitzer vertreten.

#### **§ 10 Die Schiedsrichterinnen und Schiedsrichter**

- 1.) Die Mitglieder der Schiedsgerichte sind unabhängig und an Weisungen nicht gebunden. Sie müssen Mitglieder des SSW sein. Sie dürfen nicht Mitglied eines Vorstandes der Partei oder eines Gebietsverbandes sein, in einem Dienstverhältnis zu der Partei oder einem Gebietsverband stehen oder von ihnen regelmäßige Einkünfte oder Aufwandschädigungen beziehen.
- 2.) Mit Annahme ihres Amtes verpflichten sich die Mitglieder der Schiedsgerichte, nach bestem Wissen und Gewissen ohne Ansehen der Person zu entscheiden und alle Vorgänge, die ihnen in dieser Eigenschaft bekannt werden, vertraulich zu behandeln.
- 3.) Die Haftung des Schiedsgerichts und seiner Mitglieder für Entscheidungen im Rahmen des Schiedsgerichtsverfahrens ist ausgeschlossen, soweit die Pflichtverletzungen nicht vorsätzlich begangen wurden. Wenn das Schiedsgericht oder seine Mitglieder im Zusammenhang mit dem schiedsrichterlichen Verfahren seine Pflichten außerhalb seiner Entscheidungstätigkeit verletzt, ist die Haftung ausgeschlossen, soweit die Pflichtverletzung nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht. Sie geht in keinem Fall weiter, als die Haftung des staatlichen Richters nach deutschem Recht.
- 4.) Die Tätigkeit der Schiedsrichterinnen und Schiedsrichter ist ehrenamtlich. Sie haben Anspruch auf Erstattung ihrer Auslagen gegen den Kreis- bzw. Landesverband.

#### **§ 11 Ausschließung und Ablehnung einer Schiedsrichterin oder eines Schiedsrichters**

- 1.) Für die Ausschließung und die Ablehnung einer Schiedsrichterin oder eines Schiedsrichters gelten die §§ 41 ff der Zivilprozessordnung.

- 2.) Der Ablehnungsantrag kann nur unverzüglich nach Kenntnis des Umstandes, der die Besorgnis der Befangenheit rechtfertigen könnte, gestellt werden.
- 3.) Über die Ablehnung einer Schiedsrichterin oder eines Schiedsrichters entscheidet das Schiedsgericht ohne die abgelehnte Richterin oder den abgelehnten Richter, die bzw. der zu vertreten ist.
- 4.) Die Entscheidung über den Befangenheitsantrag ist nicht anfechtbar.

#### **§ 12 Geschäftsstelle und Sitz des Schiedsgerichts**

- 1.) Die Geschäftsstelle des Schiedsgerichts befindet sich in der jeweiligen Geschäftsstelle des Kreis- bzw. Landesverbandes. Sie wird von deren Mitarbeitern geführt und unterliegt insoweit den Weisungen der oder des Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Solange ein Kreis über keine eigene Geschäftsstelle und keine eigenen Mitarbeiter verfügt, wird die Geschäftsstellenaufgabe von der Geschäftsstelle des Landesschiedsgerichts wahrgenommen.
- 2.) Die Akten und ihr Inhalt sind vertraulich zu behandeln. Die Geschäftsstelle hat die Akten fünf Jahre nach rechtskräftiger Entscheidung aufzubewahren. Die Entscheidung selbst ist 10 Jahre zu verwahren.
- 3.) Das Schiedsgericht hat seinen Sitz am Ort der jeweiligen Geschäftsstelle.

## **4. Abschnitt**

### **Zuständigkeit der Schiedsgerichte**

#### **§ 13 Zuständigkeit der Kreisschiedsgerichte**

- 1.) Die Kreisschiedsgerichte sind sachlich zuständig für die Entscheidung über
  - a. die Anfechtung von Beschlüssen der Orts- und Kreishauptversammlungen,
  - b. die Anfechtung von Wahlen
  - c. den Ausschluss von Mitgliedern gem. § 3 Abs. 2 der Schiedsgerichtsordnung,
  - d. Streitigkeiten eines Kreisverbandes oder eines ihm angehörigen Gebietsverbandes mit einzelnen Mitgliedern,
  - e. Streitigkeiten unter Mitgliedern eines Kreisverbandes, soweit das Parteiinteresse berührt ist,
  - f. Streitigkeiten zwischen einem Kreisverband und ihm angehörigen Gebietsverbänden oder zwischen Gebietsverbänden innerhalb des Kreisverbandes, soweit das Parteiinteresse berührt ist,
  - g. Beschwerden gegen Ordnungsmaßen nach § 2 Abs. 6 der Schiedsgerichtsordnung.
- 2.) Örtlich ist dasjenige Schiedsgericht zuständig, in dessen Kreis die Streitigkeit entstanden ist, soweit nicht das Landesschiedsgericht zuständig ist. Das Schiedsgericht Flensburg-Stadt ist außerdem zuständig für alle Verfahren, die die Mitglieder betreffen, die keinem Ortsverband im Tätigkeitsgebiet des SSW gemäß § 2 Abs. 1 der Satzung angehören.

#### **§ 14 Zuständigkeit des Landesschiedsgerichts**

- Das Landesschiedsgericht ist zuständig für die Entscheidung über
- a. die Anfechtung von Beschlüssen des Landesparteitages,



- b. die Anfechtung von Wahlen zu Organen des Landesverbandes,
- c. die Anfechtung von Wahlen zur Aufstellung der Bewerber für Landtagswahlen,
- d. Streitigkeiten des Landesverbandes mit einzelnen Mitgliedern,
- e. Streitigkeiten zwischen dem Landesverband und einem Gebietsverband,
- f. Streitigkeiten zwischen Mitgliedern verschiedener Kreisverbände, soweit das Parteiinteresse berührt ist,
- g. Streitigkeiten zwischen Kreisverbänden sowie zwischen Ortsverbänden, die nicht demselben Kreisverband angehören, soweit das Parteiinteresse berührt ist,
- h. Streitigkeiten über die Auslegung und Anwendung der Satzung, Geschäftsordnung und Schiedsgerichtsordnung,
- i. Beschwerden gegen Ordnungsmaßnahmen nach § 2 Abs. 6 und § 5 Abs. 2 der Schiedsgerichtsordnung
- j. Berufungen gegen Entscheidungen der Kreisschiedsgerichte,

## **5. Abschnitt**

### **Antragsrecht und Anfechtungsvoraussetzungen**

#### **§ 15 Antragsrecht**

Antragsberechtigt sind

1. in Verfahren über die Anfechtung von Wahlen
  - a) der Landesvorstand,
  - b) der Vorstandes des jeweiligen Gebietsverbandes, in dessen Bereich die Wahl stattgefunden hat,
  - c) ein Zehntel der stimmberechtigten Teilnehmer der Versammlung, die die angefochtene Wahl vollzogen hat,
  - d) wer geltend macht, in seinem satzungsmäßigen Recht im Bezug auf die Wahl verletzt zu sein,
2. in Verfahren über Ordnungsmaßnahmen
  - a) der Landesvorstand,
  - b) jeder zuständige Kreisvorstand,
3. in allen übrigen Verfahren
  - a) der Landesvorstand,
  - b) der Vorstand jedes Gebietsverbandes, der in der Sache betroffen ist,
  - c) jedes Parteimitglied, das in der Sache persönlich betroffen ist.
4. in Beschwerde- und Berufungsverfahren derjenige, der durch die Maßnahme oder Entscheidung beschwert ist.

#### **§ 16 Anfechtungsvoraussetzungen**

Die Anfechtung einer Wahl und von Parteitagsbeschlüssen ist nur binnen eines Monats nach Ablauf

des Tages zulässig, an dem die Wahl oder Beschlussfassung stattgefunden hat. Die Anfechtung einer Wahl ist zudem nur zulässig, sofern der behauptete Mangel geeignet war, das Ergebnis der Wahl zu beeinflussen.

## 6. Abschnitt

### Verfahrensbeteiligte und Beistände

#### § 17 Verfahrensbeteiligte

- 1.) Verfahrensbeteiligte sind
  - a. Antragstellerin oder Antragsteller,
  - b. Antragsgegnerin oder Antragsgegner,
  - c. Beigeladene, die dem Verfahren beigetreten sind.
- 2.) Das Schiedsgericht kann auf Antrag oder von Amts wegen Dritte beiladen, deren Interessen durch das Verfahren berührt werden. In allen Verfahren sind die übergeordneten Vorstände auf ihr Verlangen beizuladen. Durch schriftliche Beitrittserklärung gegenüber dem Schiedsgericht wird der Beigeladene zum Verfahrensbeteiligten.

#### § 18 Beistände und Bevollmächtigte

Jede oder jeder Verfahrensbeteiligte und jede oder jeder Beigeladene kann sich eines Beistandes oder eines Verfahrensbevollmächtigten bedienen. Die Bevollmächtigung muss dem Schiedsgericht schriftlich nachgewiesen werden.

## 7. Abschnitt

### Verfahren

#### § 19 Einleitung des Verfahrens

- 1.) Anträge sind schriftlich mit einer ausreichenden Zahl von Durchschriften für die Mitglieder des Schiedsgerichts und die Verfahrensbeteiligten bei der Geschäftsstelle des Schiedsgerichts einzureichen. Sie sind zu begründen. Tatsächliches Vorbringen ist mit Beweisangeboten zu versehen.
- 2.) Die Geschäftsstelle hat die oder den Vorsitzenden des Schiedsgerichts unverzüglich von dem Eingang eines Antrages zu unterrichten. Diese oder dieser trifft die weiteren Verfahrensmaßnahmen, die von ihr bzw. ihm selbst oder der Geschäftsstelle auszuführen sind.
- 3.) Die oder der Vorsitzende veranlasst die Zustellung des Antrages an die Antragsgegnerin oder den Antragsgegner zur schriftlichen Stellungnahme.

#### § 20 Das Verfahren

- 1.) Das Schiedsgericht führt das Verfahren nach billigem Ermessen in Anlehnung an die Verfahrensvorschriften der Zivilprozessordnung, soweit nicht diese Schiedsgerichtsordnung etwas anderes regelt. Der Landesvorstand kann auf Antrag eines Schiedsgerichts beschließen, dass diesem

ein Jurist zur Seite gestellt wird, der das Verfahren begleitet und zur Verschwiegenheit verpflichtet wird.

- 2.) Grundsätzlich ist mündlich zu verhandeln, es sei denn, die Verfahrensbeteiligten haben sich mit einem schriftlichen Verfahren einverstanden erklärt.
- 3.) Verfahrensbeteiligte und Beigeladene können sich durch einen Bevollmächtigten in der mündlichen Verhandlung vertreten lassen, es sei denn, das Schiedsgericht hat das persönliche Erscheinen angeordnet.
- 4.) Das Schiedsgericht kann auch in Abwesenheit eines oder aller Verfahrensbeteiligten verhandeln. Es kann Fristen setzen und bei ungenügender Entschuldigung der Fristversäumung verhandeln und entscheiden. Hierauf sind die Verfahrensbeteiligten in der Ladung hinzuweisen.
- 5.) Das Schiedsgericht kann die Ladung von Zeugen und die Einholung eines Sachverständigengutachtens von der Einzahlung eines Kostenvorschusses für die zu erwartenden Auslagen abhängig machen. Es bestimmt die Verfahrensbeteiligte oder den Verfahrensbeteiligten, die bzw. der vorschusspflichtig ist.
- 6.) Über die mündliche Verhandlung und jede Beweisaufnahme ist ein Protokoll anzufertigen. Es kann auf die Wiedergabe der wesentlichen Vorgänge der Verhandlung beschränkt werden. Angaben Verfahrensbeteiligter und Aussagen von Zeugen und Sachverständigen brauchen inhaltlich nicht protokolliert zu werden. Das Protokoll ist von der oder dem Vorsitzenden und der oder dem Protokollführer zu unterzeichnen und den Verfahrensbeteiligten zu übermitteln.
- 7.) Das Schiedsgericht hat in jeder Lage des Verfahrens zu prüfen, ob und in welchem Umfang nach § 3 Abs. 3 dieser Schiedsgerichtsordnung getroffene vorläufige Maßnahmen noch erforderlich und aufrechtzuerhalten sind.
- 8.) Das Schiedsgericht hat in geeigneten Fällen auf eine gütliche Regelung hinzuwirken.

## **§ 21 Öffentlichkeit**

Mündliche Verhandlungen sind nur für Parteimitglieder öffentlich. Das Schiedsgericht kann die Öffentlichkeit ausschließen, wenn es dies im Interesse einer oder eines Verfahrensbeteiligten für geboten erachtet.

## **§ 22 Zustellungen und Fristen**

- 1.) Anträge, Ladungen und Entscheidungen sind durch Einschreiben/Rückschein zuzustellen. Eine Zustellung gilt auch dann als bewirkt, wenn die Annahme des Schriftstückes verweigert wird. Ein Empfangsbekanntnis eines Bevollmächtigten ersetzt die Zustellung.
- 2.) Die Einlassungs- und die Ladungsfrist betragen mindestens zwei Wochen.

## **§ 23 Rechtliches Gehör**

Alle Verfahrensbeteiligten haben Anspruch darauf, mit ihrem Vorbringen gehört zu werden. Den Entscheidungen dürfen nur solche Feststellungen zugrunde gelegt werden, die allen Verfahrensbeteiligten bekannt sind und zu denen sie Stellung nehmen konnten.

## **8. Abschnitt**

### **Entscheidungen**

#### **§ 24 Entscheidungen**

- 1.) Die Schiedsgerichte entscheiden regelmäßig nach Schluss der mündlichen Verhandlung nach Beratung in geheimer Sitzung mit einfacher Mehrheit. Ihre Entscheidungen sind schriftlich zu begründen, von allen Richterinnen und Richtern zu unterschreiben und den Verfahrensbeteiligten zuzustellen.
- 2.) Sollen nach § 3 Abs. 3 getroffene vorläufige Maßnahmen über die Instanz hinaus wirksam bleiben, so sind sie erneut anzuordnen; andernfalls treten sie mit der Bekanntmachung der Entscheidung außer Kraft.

#### **§ 25 vorläufiger Schiedsspruch**

- 1) Durch begründeten vorläufigen Schiedsspruch kann das Schiedsgericht entscheiden:
  - a. über Anträge auf Ausschluss aus der Partei wegen unterlassener Beitragszahlung,
  - b. über unzulässige oder offensichtlich unbegründete Anträge,
  - c. über Anträge, zu denen der Antragsgegner nicht fristgerecht Stellung genommen hat.
- 2.) Die oder der durch den vorläufigen Schiedsspruch beschwerte Verfahrensbeteiligte kann innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung mündliche Verhandlung beantragen. Wird der Antrag rechtzeitig gestellt, so gilt der vorläufige Schiedsspruch als nicht ergangen; sonst wirkt er als rechtskräftige Entscheidung.

#### **§ 26 Schiedsspruch**

Das Schiedsgericht trifft seine Entscheidung (Schiedsspruch), sobald es den Sachverhalt für ausreichend aufgeklärt erachtet. Entscheidet das Schiedsgericht nicht am Schluss der mündlichen Verhandlung, hat es den Verfahrensbeteiligten den Tag mitzuteilen, bis zu dem der Schiedsspruch spätestens ergehen wird.

#### **§ 27 Einstweilige Anordnungen**

Das Schiedsgericht kann auf Antrag eine einstweilige Anordnung erlassen.

#### **§ 28 Kostenentscheidung und Streitwert**

- 1.) Das Schiedsgerichtsverfahren als solches ist gebührenfrei. Das Schiedsgericht bestimmt nach billigem Ermessen, welche Verfahrensbeteiligte oder welcher Verfahrensbeteiligter die Auslagen des Schiedsgerichts zu tragen hat.
- 2.) Außergerichtliche Kosten und Auslagen der Verfahrensbeteiligten sind grundsätzlich nicht erstattungsfähig. Das Schiedsgericht kann anordnen, dass die Kosten, die zur zweckentsprechenden Erledigung der Angelegenheit notwendig waren, von einer oder einem Verfahrensbeteiligten ganz

oder teilweise zu erstatten sind, wenn dies der Billigkeit entspricht. Hat eine Verfahrensbeteiligte oder ein Verfahrensbeteiligter Kosten durch ein unbegründetes Rechtsmittel oder durch grobes Verschulden veranlasst, so sind ihm die Kosten aufzuerlegen.

- 3.) Das Schiedsgericht setzt auf Antrag den Streitwert nach billigem Ermessen in Anlehnung an § 3 ZPO fest.

## **9. Abschnitt**

### **Rechtsmittel**

#### **§ 29 Rechtsmittel und Frist**

- 1.) Gegen die Entscheidungen des Kreisschiedsgerichts ist die Berufung an das Landesschiedsgericht zulässig. Gegen Entscheidungen des Landesschiedsgerichts ist ein Rechtsmittel nicht gegeben.
- 2.) Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung der Entscheidung bei der Geschäftsstelle des Landesschiedsgerichts schriftlich einzulegen. Sie beginnt nur zu laufen, wenn die Verfahrensbeteiligten über das Rechtsmittel, seine Form, über die Frist und das zuständige Gericht mit Angabe der Anschrift belehrt worden sind. Die Berufung hat aufschiebende Wirkung gegenüber der angefochtenen Entscheidung.
- 3.) Ein Rechtsmittel ist nur zulässig, wenn die Rechtsmittelführerin oder der Rechtsmittelführer beschwert ist.

## **10. Abschnitt**

### **Übergangs- und Schlussvorschriften**

#### **§ 30 Übergangs- und Schlussvorschriften**

- 1.) Diese Schiedsgerichtsordnung tritt mit ihrer Verabschiedung durch den Landesparteitag am 18. September 2010 in Kraft. Sie ersetzt die Schiedsgerichtsordnung in der Fassung vom 10. September 2005.
- 2.) Für Schiedsverfahren, die am 18.09.2010 bereits anhängig sind, gilt die alte Schiedsgerichtsordnung vom 10.09.2010 bis zur rechtskräftigen Entscheidung weiter.